

**Satzung
des
Eleven – Verein für Kinder- und Jugendförderung**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz.....	3
§ 2 Zwecke des Vereins.....	3
§ 3 Zweckverwirklichung	4
§ 4 Gemeinnützigkeit	5
§ 5 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Beteiligungen, Verwaltung von Stiftungen ...	5
§ 6 Mitgliedschaft	6
§ 7 Organe des Vereins.....	7
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Beschlussfassung des Vorstands	9
§ 10 Geschäftsführer.....	11
§ 11 Beirat.....	12
§ 12 Mitgliederversammlung	14
§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Abschlussprüfung	16
§ 14 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung.....	17
§ 15 Sprachregelung und Inkrafttreten.....	17

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Eleven – Verein für Kinder- und Jugendförderung,

nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

- (2) Sitz des Vereins ist München.

§ 2

Zwecke des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung

- a) der Jugendhilfe,
- b) der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung,
- c) von Wissenschaft und Forschung,
- d) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

- (2) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke Vereinszwecken entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3**Zweckverwirklichung**

- (1) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a) die ideelle und / oder finanzielle Unterstützung von kinder- und jugendfördernden Organisationen, vor allem zur Professionalisierung, Skalierung und Verstetigung der Bildungsarbeit (mit den Schwerpunkten der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Kindern aus bildungsfernen Milieus);
 - b) Informations- und Beratungsangebote und -leistungen sowie Durchführung und / oder Beteiligung an Fortbildungsveranstaltungen und Workshops im Bereich der Erziehung und Bildung;
 - c) die Initiierung und / oder Finanzierung von Forschungsprojekten, vor allem im Bereich Mentoring für Kinder und Jugendliche, u. a. durch wissenschaftlich fundierte Methoden der Bildungs- und Wirkungsforschung; wissenschaftliche Erkenntnisse sind der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen (z. B. Publikation im Internet) zugänglich zu machen;
 - d) kooperatives Zusammenwirken mit anderen Organisationen zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele vor allem im Rahmen von Jugendförderungsprogrammen und Verdeutlichung der gesellschaftlichen Bedeutung des Ehrenamts, der Freiwilligenarbeit, der Spendenbereitschaft der Allgemeinheit und des sozialen Engagements für Kinder und Jugendliche durch Aufklärung der Allgemeinheit und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Betrieb eines Internet-Blog und weiterer sozialer Medien);
 - e) Förderung von anderen gemeinnützigen Organisationen, deren Zwecke Vereinszwecken entsprechen, durch Maßnahmen der Mittelbeschaffung und sonstige Unterstützung (z. B. Überlassung von Räumlichkeiten).

Der Verein kann auch weitere ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen, soweit er dies für erforderlich hält.

- (2) Im Rahmen seiner Zwecke darf der Verein auch operativ tätig werden. Er entscheidet grundsätzlich frei, aber abhängig von verfügbaren Mitteln, welche Vereinszwecke er fördert, welche Art der Verwirklichung der Vereinszwecke er wählt und in welchem Umfang die Förderung oder die operative Tätigkeit erfolgen. Zur Erfüllung seiner Zwecke kann der Verein auch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO hinzuziehen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Beteiligungen, Verwaltung von Stiftungen

- (1) Der Verein kann steuerbegünstigte oder steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Kapitalgesellschaften errichten und unterhalten, sich an solchen beteiligen oder solche vollständig übernehmen, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind.

- (2) Der Verein ist auch berechtigt, die Verwaltung von steuerbegünstigten rechtsfähigen Stiftungen sowie die Trägerschaft und Verwaltung von steuerbegünstigten nicht rechtsfähigen Stiftungen zu übernehmen, sofern deren Zwecke mit Vereinszwecken übereinstimmen. Die Einzelheiten sind in einer Verwaltungs- und/oder Treuhandvereinbarung zu regeln.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstands zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung des Vorstands über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Grundsätzlich wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf – und gegebenenfalls im Rahmen einer Beitragsordnung – die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags und dessen Höhe und Fälligkeit beschließen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet – außer im Todesfall – durch
 - a) Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann und mit Zugang dieser Erklärung wirksam wird;
 - b) Ausschluss aus dem Verein, der mit Beschluss des Vorstands auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen kann; der Grund für den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Erklärung des Ausschlusses bei ihm die Mitgliederversammlung anrufen; diese

entscheidet im Rahmen der nächsten auf den Ausschluss folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Die Anrufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung durch Beschluss ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Anrufung innerhalb der genannten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss über den Ausschluss.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstands allgemein oder für Einzelfälle von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.

- (4) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu drei Jahren bestellt. Sie beruft auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Fällen seiner Verhinderung vertritt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet – außer im Todesfall –
- a) durch Niederlegung, die für den Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter mit einer Frist von drei Monaten, für die weiteren Mitglieder des Vorstands mit einer Frist von einem Monat möglich ist; die Niederlegungserklärung ist an den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter zu richten.
 - b) mit Ablauf der jeweils regulären Amtszeit; die Mitglieder des Vorstands nehmen bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des jeweiligen Nachfolgers – längstens jedoch bis zu drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit – weiterhin die Amtsgeschäfte wahr.
 - c) vor Ablauf der Amtszeit durch Widerruf der Bestellung, der jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich ist und wirksam wird, wenn die Erklärung über den beschlossenen Widerruf der Bestellung dem betroffenen Mitglied des Vorstands zugeht.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Umsetzung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Einsatz der Vereinsmittel zur Zweckerfüllung,
 - bei Bedarf die Beauftragung von Geschäftsführern, die Festlegung ihrer Vergütung sowie die angemessene Kontrolle von deren Tätigkeiten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mitglieder, die ihre Pflichten bei der Ausübung ihres Amtes vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Werden Mitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt der Verein. Zur Absicherung von Risiken können für den Verein und für Mitglieder des Vorstands Verträge über einen angemessenen Versicherungsschutz geschlossen werden.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands, die auch als Telefon- oder Videokonferenzen möglich sind, sind durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von

zwei Wochen schriftlich einzuberufen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.

- (2) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter – geleitet. Der Sitzungsleiter kann einen Protokollanten ernennen, der eine Niederschrift über die Sitzung anzufertigen hat. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen und zeitnah nach der Sitzung allen Mitgliedern des Vorstands in Kopie zuzusenden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und bei einem zweiköpfigen Vorstand beide Mitglieder des Vorstands, bei einem mehr als zweiköpfigen Vorstand mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder des Vorstands anwesend sind und diese nicht widersprechen.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Liegt Stimmengleichheit vor, gibt die Stimme des Sitzungsleiters stets den Ausschlag. Ein Mitglied des Vorstands kann bei der Beschlussfassung mit schriftlicher Vollmacht ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten. Zulässig ist aber nur die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied.
- (5) Die Abstimmung über Beschlussgegenstände erfolgt in Präsenzveranstaltungen durch Handzeichen, in Telefon- oder Videokonferenzen durch deutlich phonetisch und/oder optisch wahrnehmbare Stimmabgabe.
- (6) Nehmen nicht sämtliche Mitglieder an einer Sitzung teil, so wird eine Beschlussfassung über nachträglich in der Sitzung aufgenommene Tagesordnungspunkte erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder die gefassten Beschlüsse genehmigen.

Nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die gefassten Beschlüsse den abwesenden Mitgliedern zugesandt worden sind, gilt die Genehmigung als erteilt, sofern kein Widerspruch vorliegt.

- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands mit dem jeweiligen Verfahren schriftlich einverstanden erklären. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 9 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung entsprechend; einer Ladung bedarf es jedoch nicht. Der Vorsitzende des Vorstands hat dafür Sorge zu tragen, dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß dokumentiert werden.
- (8) Die nach Vorschriften dieses § 9 erforderliche Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

§ 10

Geschäftsführer

- (1) Zur Unterstützung im Rahmen der Geschäftsführung kann der Vorstand eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer beauftragen und diese auch zu besonderen Vertretern i. S. d. § 30 BGB bestellen, die den Verein innerhalb eines vom Vorstand festgelegten Geschäftskreises gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands vertreten.
- (2) Geschäftsführer können mit Beschluss des Vorstands angemessen vergütet werden, soweit die Mittel des Vereins dies gestatten. Sie haben Anspruch auf Ersatz von angemessenen Auslagen und Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 11**Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens einer Person; er soll sich jedoch nach Möglichkeit aus mindestens drei Personen zusammensetzen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, die auch die Mitglieder des Beirats jeweils auf eine bis zu fünfjährige Amtszeit bestellt. Wird mehr als eine Person zum Mitglied des Beirats bestellt, bestimmt der Beirat durch Beschluss seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter; diese Ämter können durch Beschluss des Beirats jederzeit neu vergeben werden, unabhängig davon, ob die Amtszeit eines Mitglieds des Beirats endet.
- (2) Die Amtsdauer eines Mitglieds endet – außer im Todesfall –
- a) mit Ablauf der jeweils regulären Amtszeit; die Mitglieder des Beirats nehmen bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des jeweiligen Nachfolgers – längstens jedoch bis zu drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit – weiterhin die Amtsgeschäfte wahr.
 - b) durch Niederlegung mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand, die mit einer Frist von drei Monaten möglich ist;
 - c) vor Ablauf der Amtszeit durch Widerruf der Bestellung aus sachlichem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung; das betroffene Mitglied des Beirats ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - ein Mitglied unfähig ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen,
 - das Vertrauensverhältnis der Mitgliederversammlung oder der übrigen Mitglieder des Beirats zum betroffenen Mitglied zerrüttet ist,
 - ein Interessenkonflikt in der Person des betroffenen Mitglieds besteht,

- sonstige Umstände vorliegen, die die Zusammenarbeit der Mitglieder erheblich beeinträchtigen oder die Reputation des Vereins gefährden könnten.

Der Widerruf der Bestellung wird wirksam, wenn die Erklärung über den beschlossenen Widerruf dem betroffenen Mitglied des Beirats zugeht.

Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Mitgliederversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (3) Für die Beschlussfassungen des Beirats gelten die Regelungen in § 9 dieser Satzung entsprechend. Darüber hinaus gelten die Regelungen in § 8 Abs. 7 dieser Satzung für den Beirat entsprechend.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. In diesem Rahmen haben sowohl der Beirat als Ganzes – unbeschadet der Befugnisse aus § 13 dieser Satzung – als auch jedes einzelne Mitglied des Beirats gegenüber dem Vorstand ein Recht auf Auskunft über sämtliche Angelegenheiten des Vereins und ein Recht auf Untersuchung dieser Angelegenheiten; diese Rechte können jederzeit geltend gemacht werden. Sowohl der Beirat als Ganzes als auch jedes einzelne Mitglied des Beirats sind befugt, der Mitgliederversammlung vollumfänglich über die von ihnen gewonnenen Erkenntnisse zu berichten. Der Beirat ist befugt, für den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen, an die der Vorstand gebunden ist.

§ 12**Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Zur Einberufung ist in Textform unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Kontaktadresse (z. B. Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertreter geleitet, im Verhinderungsfall von einem allein; sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter legt die Art der Beschlussfassung fest. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß geladen wurde.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Ein Mitglied des Vereins kann sein Stimmrecht in Textform (z. B. handschriftlich, per E-Mail, per Fax) auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

- (6) Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung der Zwecke des Vereins, und zur Auflösung des Vereins können jedoch nur gefasst werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt in jedem Falle unberührt.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung der Zwecke des Vereins, und über die Auflösung des Vereins,
 - Bestimmung des Anfallberechtigten i. S. d. § 14 Abs. 2 dieser Satzung,
 - Bestellung, Widerruf der Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - Bestellung und Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Beirats,
 - Beschlussfassung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags einschließlich dessen Höhe und Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds im Falle des § 6 Abs. 4 Buchst. b) dieser Satzung,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben oder Gegenstand der Tagesordnung einer Sitzung sind.

- (8) Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der- oder denjenigen Personen zu unterschreiben, die die Mitgliederversammlung leitet bzw. leiten. Dabei sollen Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 13

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Abschlussprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242 ff. HGB) zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, der / die vom Beirat zu benennen und vom Vorstand unverzüglich zur Prüfung zu beauftragen ist. Der Prüfungsauftrag ist auf die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu erweitern.
- (3) Innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts an den Verein ist der geprüfte Jahresabschluss vom Beirat festzustellen.
- (4) Auf Weisung des Beirats, die jederzeit möglich ist, ist der Vorstand – auch außerhalb einer Jahresabschlussprüfung – verpflichtet, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sonderprüfungen zu bestimmten Schwerpunkten der Vereinstätigkeit zu beauftragen.

§ 14**Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung**


- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck einzuberufen ist. Wird die Auflösung nach Maßgabe von § 12 Abs. 6 dieser Satzung beschlossen, sind zugleich ein oder mehrere Liquidatoren zu wählen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Alfred Landecker Foundation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15**Sprachregelung und Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
- (2) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 20.01.2020 in Mannheim beschlossen; sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Mathias Barth



Alexandra Brillinger



Martina Grün



Dietmar Gütter



Elvira Hahn



Sabine Johannes



Andrea Oechsler-Steinhauser